



## **Richtlinien für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in Schloss und Schlossgarten Bruchsal**

Zum Schutz von Schloss und Schlossgarten Bruchsal, dessen Ausstattung sowie dessen Ansehen und Stellung als herausragendes Kulturgut sind Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen nicht generell frei möglich. Insbesondere bei Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken und Innenaufnahmen behält sich die Schlossverwaltung Bruchsal vor, in jedem Einzelfall diese Aufnahmen und ihre Verwendung von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Entscheidend ist dabei der pflegliche und respektvolle Umgang mit dem historischen Gebäude und der Gartenanlage als auch der Zweck der Aufnahmen.

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Bereich des Schloss- und Schlossgartens Bruchsal bedürfen der vorherigen Zustimmung und sind grundsätzlich kostenpflichtig.

Die schriftliche Genehmigung sollte rechtzeitig – mindestens zehn Werktage im Voraus – beantragt werden. Aktuelle Berichterstattungen und rein dokumentarische Aufnahmen können auch schneller genehmigt werden. Jede Fotoanfrage wird im Einzelfall geprüft und entschieden.

### **Aufnahmen zu privaten Zwecken**

Wir freuen uns, wenn Sie Ihre privaten Fotoaufnahmen, die unter Einhaltung der unten genannten Bestimmungen entstanden sind, auf Ihren privaten (d.h. ohne gewerblichen Hintergrund betriebenen) Social-Media-Seiten teilen. Bitte beachten Sie, dass die Einstellung von Fotoaufnahmen auf Plattformen wie Fotolia etc. untersagt ist.

### **Schloss Bruchsal**

In den Museums- und Ausstellungsflächen ist das Fotografieren zu privaten Zwecken (Erinnerungsfotos), zum eigenen Gebrauch und in geringem Umfang ohne Genehmigung möglich, sofern keine konservatorischen, markenrechtlichen oder organisatorischen Belange dagegen sprechen.

Fotografiert werden darf ausschließlich ohne Verwendung von Blitz, Stativ und Selfie-Stick.



**Baden-Württemberg**  
STAATLICHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN  
SCHLOSSVERWALTUNG BRUCHSAL

Der geringe Umfang definiert sich dadurch, dass die Fotoaufnahmen mit Handy/  
handelsüblicher Fotokamera, ohne umfangreiches Equipment, ohne Fotograf und ohne  
professionelles Setting aufgenommen werden.

Eine weiterführende Verwendung des Fotomaterials ist ausdrücklich nicht gestattet.

Hochzeitsaufnahmen/Fotoshootings sind ausschließlich im Bereich der Prunkräume, des  
Treppenhauses und des Vestibül möglich. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der  
Schlossverwaltung Bruchsal und sind grundsätzlich kostenpflichtig. In den wiedereröffneten  
Schlossräumen der Beletage werden keine Hochzeitsaufnahmen/Fotoshootings gestattet.

**Schlossgarten Bruchsal/Außenareal**

Im Schlossgarten Bruchsal/Außenareal ist das Fotografieren und Filmen zu privaten Zwecken  
(Erinnerungsfotos), zum eigenen Gebrauch und in geringem Umfang ohne Genehmigung  
möglich. Fotografiert werden darf ausschließlich ohne Verwendung von einem Stativ.  
Voraussetzung hierfür ist, dass keine konservatorischen, markenrechtlichen oder  
organisatorischen Belange dagegen sprechen. Eine weiterführende Verwendung des  
Fotomaterials ist ausdrücklich nicht gestattet.

**Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken**

Das Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke bedarf grundsätzlich und für alle  
Bereiche der vorherigen Zustimmung der Schlossverwaltung Bruchsal und kann von einem  
Entgelt abhängig gemacht werden.

Die Einhaltung der Gartenordnung ist hierbei verpflichtend.

.....  
.....



**Baden-Württemberg**  
STAATLICHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN  
SCHLOSSVERWALTUNG BRUCHSAL

## **Zuständigkeit**

Für die Erteilung von Foto-/Drehgenehmigungen im Bereich von Schloss und Schlossgarten Bruchsal ist grundsätzlich die Schlossverwaltung Bruchsal zuständig.

Kontakt:

Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg

Schlossverwaltung Bruchsal

Schlossraum 3

76646 Bruchsal

[info@schloss-bruchsal.de](mailto:info@schloss-bruchsal.de)

Tel: 07251/ 74-2633

---

---

## **Antragsstellung**

Bitte beantragen Sie die Foto-/Drehgenehmigung mindestens zehn Werktage vor dem geplanten Aufnahmezeitpunkt unter Angabe der im „Antrag auf Erteilung einer Dreh-/Fotogenehmigung“ geforderten Angaben. Den entsprechenden Vordruck finden Sie auf unserer Homepage [www.schloss-bruchsal.de](http://www.schloss-bruchsal.de) unter den Besucherinformationen zum Thema „Fotografieren“.

Zum Schutz der historischen Anlagen sind besondere Auflagen zu beachten, die rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind.

---

---

## **Genehmigung und Kosten**

Die Zustimmung erfolgt im Rahmen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung über ein angemessenes Nutzungsentgelt. Neben diesem Nutzungsentgelt wird ein zusätzlicher Kostenersatz für alle durch die Aufnahmen verursachten Ausgaben sowie etwaige Einnahmeausfälle erhoben. Hierzu zählen insbesondere Personalkosten für die Aufsichten sowie ggf. Kosten für Strom und Reinigung.



**Baden-Württemberg**  
STAATLICHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN  
SCHLOSSVERWALTUNG BRUCHSAL

Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich u.a. nach der Prominenz des gewählten Motivs, der Höhe des technischen und personellen Aufwands und dem Verwendungszweck der Aufnahmen. Das Nutzungsentgelt werden Ihnen auf Anfrage mitgeteilt, wobei verbindliche Aussagen zur anfallenden Gebühr erst nach Prüfung des Antragsformulars getroffen werden können.

Mit der die Genehmigung erhobene Gebühr ist lediglich das Erstellen der Aufnahmen abgegolten. Für alle Veröffentlichungen des erstellten Bildmaterials ist zusätzlich eine kostenpflichtige Reproduktionsgenehmigung einzuholen.

.....

**Einsatz von Drohnen / Multikoptern**

Der Einsatz von Drohnen/Multikoptern zur Erstellung von Luftaufnahmen von Schloss und Schlossgarten Bruchsal ist untersagt.